



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXVIII. Der Stadt Speyer Memorial, die Demolition der Vestung
Udenheim oder Philipsburg betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.

Octob.

1646.
Octob.

Des Iho Erkunde der Wahrheit wy unser Stadt Secret-Siegel hebbten an diesen Breiff heten hangen, im Jahr na Gebort Christi unsers leuen Herrn, man schreff dießtein hundert unde ein und twintig am Dage Innocentium &c.

1646.

Octob.

Locus
Sigilli
appenfi.

In fidem Concordantis
Copia.

Johannes von Essen.
Not. Publ. Caesar.

Beilage N. 4

Decretum Imperatoris SIGISMUNDI in prima Instantia larum.

Siegmund von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn ic. König.

Ehr'am:n lieben getreuen, als Ihr uns von der Sache und Geschichte wegen, die sich zwischen Cordt Stubbe, an einem, und Johann von Blandken, an dem andern Theile, als von einer verlohrenen oder verstorbenen Summa Geldes wegen, verlauffen haben, euer offen Brieff gesand, und Uns darin solch Geschichte geklähet und auf das letzte verschrieben habt, wie sich dieselben Cordt und Johan in Gefängnisse auf Recht gegeben haben, und daß Ihr darum begehret, wie uns zu willen sey, daß Ihr euch darin halten sollet, daß wir euch das zu verschrieben geruhen ic.

Als haben wir solch euer Schrift verhöret und wohl vernommen, und sintemahl sich die vorgedachte Cordt und Johann in Gefängniß gegeben haben, alsdann euer Brieff inne heldet, so ist unsere Meynung, und befehlen euch auch von Römischer Königlicher Macht mit diesem Brief, daß Ihr in beyde seiu Recht wiederfahren, und die vorgedachte Sache und Geschichte nach Recht richten und richten lassen sollet, alsdann bey euch zu Osnabrück Rechte und Herkommen ist, daß ist Uns von Euch zu Danke. Geben zu Costanz des nächsten Samstags nach St. Michaels-Tag, unser Reichs des Ungerischen in dem 31. und des Römischen in dem 8ten Jahre.

Locus
Sigilli
Caesarei.

P. D. Comit. de Schwarzburg
Judic. Curia.

JOHANNES KIRCHEN.

In fidem concordantis
Copia.

Johannes von Essen,
Notar. Publ. Caesar. subscr.

Inscriptio.

Den Ehrfahnen Bürgermeistern und Rathe der Stadt zu Osnabrück unsern und des Reichs lieben getreuen.

§. XXVIII.

Stadt-Speyer-
erisches Me-
morial die
Demolition
der Vestung
Udenheim
oder Philips-
burg betref-
fend.

Die Stadt Speyer hatte die neu-
erbaute Vestung Udenheim oder Phi-
lipsburg unter Chur-Pfälzischer Aucto-
rität und Assistenz demolirt, weßwegen
der Chur-Fürst zu Trier als Bischoff zu
Speyer, selbige Stadt ex capite fractæ
Pacis, bey dem Kayserlichen Reichs-
Hoff-Rath belangte, auch Anno 1627.
ein Urtheil, daß Ihm aller Schade, (den
Er auf 120000. Rthlr. angab) ersetzt wer-

den sollte, erhielt: wovor Ihm die Stadt
einen Guld-Brief auf 100000. Rthlr.
ausstellte und darinnen die gereitesten
Stadt-Güter und Einkünfften zum Un-
terpfand setzte. Es verneymte aber nach-
gehends die Stadt Speyer, Sie hätte noch
vieles gegen den gebrauchten modum
procedendi zu erinnern, und wäre soz-
thane Guld-Berschreibung vi & meru
von ihr extorquirt worden: daher Sie
durch

1646.
Octob.

durch nachstehendes Memorial sub N. I. in andern Stand zu bringen sich bemü-
bey dem Friedens-Convent, die Sache hete:

1646.
Octob.

N. I.

Diſat. d. 23. October

Anno 1646.

Bürgermeister und Raths der Stadt Speyer Memorial und Manifestum
an die Evangelischen Reichs-Ständische Gesandten, die Demo-
lition der Vestung Udenheim betreffend.

Wohl-Edel-Gebohrne, Gestrenge, Edle, Beste, Hochgelehrte, Großgünstige
Hochgeehrte Herren.

Wie treu enserigt Ew. Gestrengen und die Herren sich bisshero um Wieder-
erlangung des allgemeinen höchst-desiderirten lieben edlen Friedens, sowohl insge-
meinem als auch wegen Rettung eines und andern prägravirten periclitirenden Stan-
des in particulari, bisher bemühet und noch bemühen, ist weltkundig, und thut sol-
ches denselben bey der Posterität zu immerwährendem höchsten Lob und Ruhm billig
gerichten. Wiewohl wir nun im geringsten nicht zweifeln, es werde Ew. Gestrengen
und den Herren auch genugsam bekandt seyn, was von Ihrer Chur-Fürstlichen Gna-
den zu Trier, als Bischöffen zu Speyer, uns wegen der Vestung Udenheim, ist
Philipsburg genannt, am Kayserlichen Reichs-Hoff-Nacht zu Wien für grosse Un-
gelegenheit zugezogen worden, so haben wir jedoch zu mehrer dessen Remonstracion,
das Werck nochmalts hiebey, zumahl aber, was in ipso Processu für viel öffent-
liche Defect, Nullitäten und Haupt-Fehler sūrgangen, mit nachfolgendem kūrsh-
en also deduciren wollen, der ungezweifelten Zudersicht gelebende, sie selbiges in
Unbesten nicht vermercken, sondern alles der höchsten Noth, darinnen wir an-
noch unschuldig begriffen, zuschreiben, und daß wir ein so lange Zeit nunmehr über
die 23. Jahr nach Rechtlicher Hülf und Rettung bisshero stets geseuffet, großgün-
stig und mitleidentlich impliciren werden.

Diesem nach auf die angedeutete im Process vorgangene Fehler (welche die Un-
billigkeit an sich selbst mit auf dem Rücken tragen, *per text. in L. Absentem. 6. C. de
Accus. GAIL. l. 1. Obs. 127. per tot.*) nunmehr zu kommen; So ist 1) offenbahren und
klahren Rechtsens, daß der Kläger in allen und jeden Criminal-Sachen, (wie ohn-
zweiffelich auch ist *accusatio fractæ Pacis Publicæ GAIL. de P. P. lib. 1. c. 10. n. 8.
siquidem damnatum & vitæ & honorum periculo exponit, ita ut commu-
nis omnium hostis efficiatur. GAIL. d. l. t. Cap. 14. n. 8. circa finem*) seine Klage
Sonnenklare probiren und erweisen muß, *L. fin. C. de Probat.* und wann er solches
nicht thut, so soll der Beklagte von der angestellten Klag, insonderheit aber in Cau-
sis prætenſæ fractæ Pacis Publicæ (ubi in terminis Communitatis seu Uni-
versitatis, in quibus hic verſamur, probari oportet, quod convocata Uni-
versitate vel convocatis Civibus per sonitum campanæ, tubæ, vel alium
modum consuatum, deliberate, consulto & communicato consilio delictum
perpetratum, Paxque Publica violata sit, *GAIL. L. 2. de P. P. Cap. 9. n. 4. in
pr.*) unâ cum refusione expensarum absolvirt werden, so gar, daß auch drafals
dem Kläger nimmermehr das Juramentum Suppletorium aufzulegen, *GAIL. L.
H. de P. P. c. 7. d. n. 11. usque ad 13. inclusive.* sondern es muß dem Beklagten, falls auch
einiger Verdacht wieder denselben se vorhanden wäre, (quod tamen hoc casu non
est, auf die vortheilirte Acta, quæ notorium inducunt, bezogen:) alsdann das
Juramentum Purgationis vielmehr imponirt, und wann er selbiges præstiret hat,
so soll er, nach klarrer Ausweisung des Heiligen Reichs Ordnung, von der ausgegan-
nen Ladung absolviret und erlediget werden, *ORD. C. AM. P. II. T. 10. §.* Es sollen ic.
GAIL,

1646. GAIL. L.II. de P. P. C. 7. n. 11. § 12. eruditè DENAIS. Jur. Cam. Tit. Purgationes ex 1646.
 Octob. cauf. Fract. Pac. per tot. Octob.

Diesem aber schnurstracks zu entgegen, obwohl Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier, als Bischoff zu Speyr, in dem Anno 1623. am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien, auf gefährliches feindseliges Einrathen dero Canslers D. Wilhelm Wiesenbachs (als welcher damahls an der Stadt Speyer zum Ritter zu werden, sonderbahre hohe Gedancken gehabt) wieder uns angestellten so schwehren unverschuldeten Criminal-Proceßus Citationis super prætenfa Fracta Pace Publica, annexo Mandato de Restituendo, die Demolition der Vestung Udenheim (ist Philipsburg genant) betreffend, das geringste nicht probiret hat, sich desfalls auf die Anno 1628. von uns der gangen Erbaren Welt, durch offenen Druck gegebene Acta bezogen: So hat man jedoch hochgedachte Ihre Chur-Fürstliche und Fürstliche Gnaden, nachdem sie sich zu erwehntem, in caufis Fractæ Pacis unzulässigen Juramento Purgationis offerirt, per Sententiam Interlocutoriam darzu gelassen, und als Sie selbiges durch dero Anwalden, Hartmann Drachen præstirt, so seynd wir darauf Ihre alle und jede, erwehnter angegebener Demolition halben, selbige geklagte Bau-Kosten und Schäden (welche in narratis pro Processibus von erwehnten Dr. Wiesenbachs auf Ein hundert und zwanzig tausend Reichsthaler, um dadurch diesem Ihrthalen, dem Römischen Reich jederzeit mit Guth und Blut treu befundenem Evangelischen wiewohl geringen Stand, auf einmahl den Garaus zu machen, mehr als gefährlich angegeben) neben den Gerichts-Kosten zu erstatten verdammet worden, wie solches aus denen Anno 1627. am 27. Septemb. im Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien, in einer viertel Stund gleich auf einander ergangenen obererwehnten Actis einverleibten beyden Bescheiden, gleichfalls in continenti hiermit dargethan und erwiesen wird.

Welche Bescheide dann 2.) um so viel desto widerrechtlicher, nichtiger und unbilliger (sit salvo honore & respectu Domini Judicis dictum) weil in puncto Citationis der klagende Anwald, weder in primo termino, noch sonst jemahls, einiges, zu geschweigen articulirtes Libell (wie es nach Anweisung des Heiligen Reichs Sonnenklarer Ordnung, præsentis casu Fractæ Pacis Publicæ, ausdrücklich also erfordert wird. d. ORD. CAM. P. 2. Tit. 10. ibi: Doch daß er dem Richter, den er erwählen wird, zuvor Articuls-weis zu erkennen gebe ic. pulchre DENAIS. Jur. Cam. tit. Purgationes Fractæ Pacis p. tot. GAIL d. L.II. de P. P. C. 7. n. 3. § seqq.) eben so wenig im geringsten producirt hat, als wenig von demselben desfalls lis contestiret, das Juramentum Calumniæ præstiret, Rundschaft geführt, oder dergleichen ichtwas à Domino Judice ex officio jemahls wäre injungiret und befohlen worden, aus Ursachen, weil Ihre Kayserlichen Majestät benebst dem Herrn Referenten von mehrgedachten Dr. Wiesenbachs allenhalben so schändlich hintergangen und betrogen worden.

Unter welchen so offenbahren vielen Nullitäten dann auch 3) nicht die geringste ist, daß gleichfalls in puncto annexi Mandati Restitutorii, wir auch mit unserer in allen Rechten wohlherlaubter natürlicher Defension der Gebühr niemahls gehöret.

Dann obwohl 4) der Herr Kläger in seinen am 4. Augusti Anno 1625. einkommenen Replicis, §. Als aber nachgehends ic. sowohl selbstn rund geiständig gewesen, daß der Udenheimische Wall-Bau, durch Chur-Pfälzische direction und authorität, als der Union gewesen Generaln, seye zerschleiff worden:

Als wie selbiges 5) (zu öffentlicher Bezeigung unserer gänglichen Unschuld) durch die mit unsern Exceptionibus sub Lit. H. beygelegter Anno 1618. zu Heidelberg und Franckfurth in offenen Druck ausgangenen Pfälzischen Apologie (inhalts deren, Chur-Pfalz sich ja zu mehrberührter Demolition, als worzu sie von Rechts-

1646.
Octob.

Rechtswegen wären befugt gewesen, öffentlich nicht allein bekand, sondern daß auch solche Verschleiffung in verhönllicher Gegenwart des Herzogs zu Württemberg, Herrn Marggrafens zu Baden, und Ihrer Fürstlichen Gnaden von Anhalt, durch sie, zu Werck gerichtet worden) überflüssig wohl remonstriret und erwiesen haben;

1646.

Octob.

So ist jedoch selbiges alles so gar nicht attendiret worden, daß vielmehr 6) hocherwehnter Chur- und Fürsten auch aller anderer der Zeit unirter Evangelischer gesamter Stände (wieder die klare Rechten, quod omnes & singuli, quorum interest, citandi sunt, L. Nam ita divus. ibique DD. communiter ff. d. adopt.) hierzu uncitiret und ungehört, als nach gesetzter Præjudicial-Quæstionen: ob Chur-Pfalz oberwehnter Apologie gemäß, sowohl wegen Dero selbst eigenen Rechts, als auch tanquam Caput Unionis, die offtwehnte Vestung Udenheim damahls also zu demoliren und zu verschleiffen befugt gewesen oder nicht? undecidiret und unerdrtert, wir gleichwohl (verante L. eum status. C. de Ord. cogn.) obangeregte so höchstbeschwehliche Urtheil also über uns haben müssen ergehen lassen.

Zumahlen da 7) das unserm Gegentheile dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier in der Maximinischen Sachen kurz zuvor selbst concedirete Appellations-Mittel a Casare male informato, ad Eundem melius informandum, über alles inständigst- und flehentliches Bitten und Anhalten, nicht haben erlangen können, (sich disfalls auf vielberührte Acta abermahls beziehend.)

Und daher 8) aller rechtlichen Hülf beraubet, bey damahligen so geschwinden bösen betrübtten blutigen Zeiten, auf ausgelassene des Herrn Chur-Fürsten ganz gefährliche Bedrückung und aus Furcht, Uns sonsten daher, ratione Religionis & status besorglich zustehenden noch größern Unheils, Ihrer Churfürstlichen Gnaden Willen, nolentes volentes erfüllen, und Ihre die der Udenheimischen Demolition halben an uns prætendirete hundert tausend Reichsthaler jährlichen zu verzeihen, (darbey Sie dann nachdencklich vorgeben, es bedürffe disfalls keiner weitem Liquidation, obgleich die ergangene Urtheile selbst einanders ausweiset, sich dahin bezogen) in forma eines von Herrn Klägern selbst also vorgeschriebenen vermeynten Gult-Briefs; sub hypotheca aller und jeder unser Stadt Aemter, Einkünften und Gefällen, und zwar auf den Saumnüß-Fall, alsbald executive wider uns zu verfahren, coacte contra totum Tit. ff. C. quod met. causa, haben ausfertigen und verschreiben müssen.

Welche Unbilligkeit denn 9) abermahls desto ohnverantwortlicher und größer, weil, den ungestandenen Fall gesetzt, da wir gleich mit offtberührter Demolition jemahls wären implicirt gewesen, (wie doch nicht ist) jedoch selbiges und alles anders, so damahls in Union-Wesen vorgangen, durch den Anno 1621. zu Aischaffenburg von uns insonderheit mit angenommenen Vertrag und selbige Amnestie, nach Ausweisung offtangeregter fürbrachter Acten und Beulagen, durch Ihre Kayserliche Majestät boni publici ergo, bereits längst nicht allein aufgehoben und cassiret worden.

Sondern, weil auch ohne das, wir 10) über die 24. Jahr her, wegen Conservation der Vestung Philipsburg, (des Mordens, Raubens und Plünderns, so daraus geschehen zu geschweigen) etlicher Tonnen Gold Schaden gelitten, daß wir also von Rechts und Billigkeit wegen, vielmehr an Ihre Churfürstliche Gnaden selbiges alles, als dieselbe an uns den geringsten Heller mit Recht zu fordern.

Zumahl aber da 11) Dero zu offtbesagtem Philipsburg gewesener Commendant Casper Bamberger, als für Jahren der Spanische General Graf von Embden mit 15000. Mann zu Ross und Fuß, wie Reichskündig, hiesige Stadt und der Zeit ingelegene Königliche Schwedische Guarnilon, feindlich angefallen, sich damahls zu erwehnten Spanischen geschlagen, und denselben mit Hergebung Commiss, Mu-

Dritter Theil.

CIII

nition,

1646.
Octob.1646.
Octob.

nicion, Geschüt und andern, so der Feind bedürfftig gewesen, alle mögliche Hülf und Vorschub aus der Besiung Udenheim, sowohl wie auch mit Rath und That im Lager selbst, so lang und viel geleistet, biß die Stadt erobert worden. Da nun die damahls erpressete Ranzion (aller anderer Uns und den Unserigen der Zeit unzählbar vieler unwiderbringlicher Schäden, ist ungeachtet) sich allein aber die 140000. Reichsthaler beloffen hat, daß also selbiger einziger Posten, was wir damahls erlitten, worzu berührter Philipsburgische Commendant omnibus viribus geholffen, so Ihre Churfürstliche Gnaden, weil derselbe circa officium sibi commissum delinquit hat, zu präctiren gehalten, *p. L. 1. §. familie ff. de publ. & vezig, GAIL. 2. Obs. 21. n. 6.* sich weit höher thut erstrecken, als die demolirte ganze Besiung Udenheim jemahls werth gewesen, folget also und bleibet unwidersprechlich, da wir gleich wie oben erwehnt, zur Demolition geholffen, oder da gleich einiger Land-Friedbruch durch uns jemahls wäre verübt worden (deren keines aber weder geschehen noch im geringsten probiret, auch in Ewigkeit nicht probiret werden kan) es jedoch von Rechtswegen alsdann allhie heißen mußte, *paritas delicti requirit paritatem poenæ. L. nihil interest in p. ff. ad L. Jul. de adult. Item paria delicta mutua compensacione, tolluntur. L. viro atque uxori 39. ff. solut. matr.* Da denn deductis deducendis Ihre Churfürstliche Gnaden wir den geringsten Heller nicht, wie erwehnet, Sie aber hergegen uns gewißlichen viel Tonnen Goldes, so wir optimo jure zu fordern, dennoch im Rest bleiben würden.

Wann nun durch dasjenige, so als ex ipsis Actis, den rechten Heiligen Reichs-Satzungen, Cammer-Gerichts-Ordnung, der Notorität, ja des Herrn Klägers selbst-eigener Bekandnuß nach, bißhero remonstriret werden, der ganzen ehrbaren Welt öffentlich für Augen liegt, 1) Wie null und nichtig in dieser so schweren Criminal-Sachen präctensa fracta Pacis Publica, mit gänzlich Beyseit-Setzung des puncti Citationis oder Causæ Principalis, wie auch insonderheit, daß bey Ermanglung der Probation, dem Ankläger das Juramentum Suppletorium vermeynlich deferiret worden, im ganzen Proceß verfahren, sodann 2) wie null und nichtig, wir nach Ablegung berührten Juramenti, daraus alsbald condemniret und verdammet worden, den Herrn Klägern, der erlittenen Schäden und Kosten halber zu bezahlen, was nicht wir, sondern Chur-Pfalß, so wohl wegen präctendirter Dero selbst-eigenen rechtlichen Befugnüß, als auch ut Caput Unionis, in persönlicher Gegenwart, ob höherwehnter des Heiligen Reichs so vornehmer hoher Ständen und Fürstlichen Persohnen, notorie zu Werck gerichtet, so aber samt und sonders zur Sachen niemahls, wie sich de Jure gebühret, weder citiret, noch im geringsten, ob Sie an selbiger Demolition recht oder unrecht gethan, darüber gehöret worden, daß also was daher Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier als Bischoff zu Speyer, wegen obgedachten ihres 100000. Reichsthalers besagenden präctendirten Brief halber, im Blutigen vollen Krieges-Wesen, vi metuque deßfals von uns weiter erpresset, solchen wie auch oberwehntes alles an sich selbst für unbillig, null und nichtig zu halten.

Als gelanget an Ew. Gerstreng und die Herren hiebey unser nochmahlig unterdienst und freundlich Bitten, Sie geruchen sich diß unser so grosses Anliegen, wie bißher jederzeit höchstrühmlich geschehen, also auch ferners bester massen lassen recommendiret und befohlen seyn, und es bey der Römisch-Kayserlichen Majestät unsern allergnädigsten Herrn, und gesanten des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen unter andern, bey bevorstehender Erledigung der Gravaminum nunmehr (in sonderbahren günstigen und Fürstlichen Erwegung, daß bey ohnaußbleiblicher Einziehung der in präctensa Obligatione von uns coactè also verschriebener Unterpfände, also des Regiments einzigen nervi, es sonst um diesen Evangelischen Stand gänzlich nicht allein geschehen, sondern wir und die Unserige auch darneben, ob wir gleich pro communi Patriæ salute bißher Guth und Blut so redlich aufgesetzt, dennoch endlich in Exilium vollends unschuldig verjaget und getrieben würden) dahin zu dirigiren, daß die Anno 1627. am Kayserlichen Reichs-Hofrath wieder uns, offerwehnter

1646. ter prätendirter Udenheimischer Demolition halber ausgegangene so schwere Proceß, 1646.
 Octob. und darauf erfolgte Urtheil und Decreta, so wohl als auch die von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier ic. als Bischöffen zu Speyer, derentwegen illicite extorquirte vermeynte Obligation der 100000. Reichsthaler Capitals samt Interesse, und was demselben gangen Werck sonst anhängig, gänzlich mit allem aufgehoben und cassirt: sondern auch die angeregte im Proceß und der Haupt-Sachen begangene so viel unheilfame Nullitäten und Fehler ex ipsis Actis in continenti also remonstrirt und dargethan, daß, bey so gestalter offenbahrer Sachen, selbige Cassationes dem Instrumento Pacis an gehörigen Orten, wie auch insonderheit bey dem puncto Sententiarum, expresse möchte mit einverleibet und inseriret werden.

Welches um Ew. Bestrengen und die Herren mit allen angenehmen Diensten bester Möglichkeit nach, hinwieder zu verschulden, verbleiben denselben wir jederzeit höchst obligirt und verbunden. Dieselbe Göttliche Obhalt damit treulich empfehlend. Geben unter unsern beygedruckten Secret-Insel, den Anno 1646.

Ew. Bestrengen und der Herren

unterdienst- und freundwillige

(L. S.)

Bürgermeister und Rath der Stadt
 Speyer.

§. XXIX.

Sachsen bit-
 tet die Com-
 mission in der
 Jülich und
 Bergischen
 Sache zu ex-
 citiren.

Auch wurde in folgendem, an Ihre ern, zu Verlegung der Jülich- und Ber-
 Kayserliche Majestät gestellten Schreiben, gischen Succession-Sache, erkannte Com-
 die, ehehin zu Regensburg auf die Chur- mission, zu excitiren, von Chur- und
 fürsten, Maynz, Eölln, Trier und Bay- Fürstl. Sächsischer Seite nach gesucht.

N. I.

Chur- und Fürstlich-Sächsische rechtmäßige Prätension auf die Jülichische
 und incorporirte Lande betreffende Schreiben an die Römische
 Kayserliche Majestät.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Ew. Kayserliche Majestät höchst angelegene Sorgfalt, und Bemühung, die in den heiligen Römischen Reich eingetiffene schädliche Trennungen und Wiederwärtigkeiten, aus dem Grunde aufzuheben, und dasselbe wiederum in vertrauliches Vernehmen, und seinen vorigen Ruhm- und Wohlstand zu setzen, haben die Durchlauchtigst, Durchlauchtige, und Hochgebohrne, Chur- und Fürsten zu Sachsen ic. unsere gnädigst Herren, mit unterthänigst- danckbahren Gemüthe, unter andern Kayserlichen allergnädigsten Bezeigungen, auch daraus klährlich verspühret, und abgenommen, daß Ew. Kayserl. Majestät auf dem jüngsten allgemeinen Reichs-Convent zu Regensburg, allergnädigst gefällig gewesen, denen löblichsten Herrn Chur-Fürsten des Reichs, Maynz, Eölln, und Bayern, allergnädigste Commission aufzutragen, an statt und von wegen Ew. Kayserliche Majestät alles dasjenige, so von etlichen Jahren her, der Possession, der Jülichischen, und darzu gehörigen Fürstenthum und Lande, als auch des Processus halben, zwischen denen Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg und Pfalz-Neuburg, strittig gewesen oder disputirlich gemacht worden, auf freundliche, billige, und erträgliche Mittel abzuhandeln, und dieser schwehrwichtigen Sache, in Güte, ihre abhelfliche masse zu geben.

Dritter Theil.

Seite 2

Wie